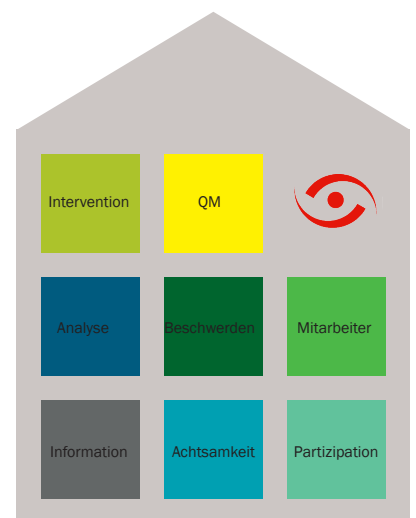
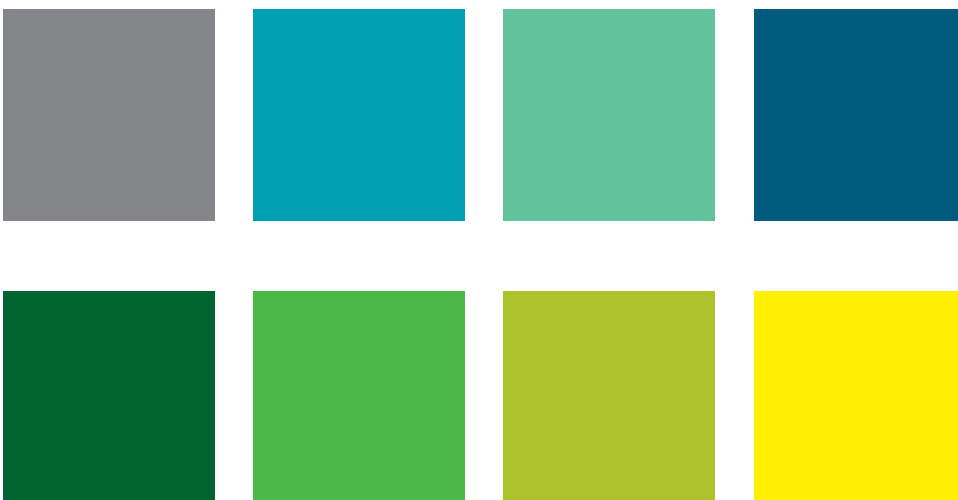


Arbeitshilfe
für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen -
Erweitertes Führungszeugnis
bei ehrenamtlichen Mitarbeitern



Vorwort

Kinder und Jugendliche, die sich in die Obhut kirchlicher Institutionen begeben, sollen dort glückliche Momente erleben. Ob diese den Kindergarten besuchen, in einer Einrichtung leben oder mit den Ministranten zum Zelten fahren, immer sind sie auf unseren Schutz und unsere Fürsorge angewiesen, um wachsen und sich frei entfalten zu können. Die verstörenden Erkenntnisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass dies auch im kirchlichen Umfeld nicht selbstverständlich ist und sich ein sicheres Umfeld nicht von alleine einstellt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen erfordert einen sensiblen und offenen Umgang mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ und aktives Tun. Missbrauch hört nicht auf, wenn wir die Augen verschließen und das Thema ignorieren.

Mit der Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses tragen wir dazu bei, dass Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen und begleiten, neben der fachlichen Qualifikation auch die erforderliche persönliche Eignung aufweisen.

Natürlich kann auch ein erweitertes Führungszeugnis nur ein weiterer Baustein des Schutzkonzeptes nicht garantieren, dass es niemals zu kritischen Situationen oder Übergriffen kommt - aber es ist ein erster Schritt um bestmögliche Vorsorge zu treffen.

Diese Arbeitshilfe will Ihnen im alltäglichen Umgang mit der Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vereinfachung, Hilfestellung und Argumentationshilfe sein.

Alle Vorlagen und Formulare im Heft können Sie auch auf der Homepage des Bistums unter *Dienst & Hilfe > Prävention & Missbrauch* herunterladen.

Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter gibt es eine eigene kleine Informationsbroschüre, die Sie bei der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz (Adresse ganz hinten im Heft) anfordern und den Ehrenamtlichen mitgeben können.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz und Ihre Mitarbeit bei dem gemeinsamen Anliegen Prävention vor sexualisierter Gewalt.



Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.¹ Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis² (eFZ) geschlossen. Das eFZ enthält deshalb auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Warum muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Das eFZ ist eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzepts um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten. Durch die Einsichtnahme in das eFZ wird verhindert, dass Personen, die einschlägig vorbestraft sind, weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag im eFZ verzeichnen, in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben, bzw. ihre Mitarbeit nicht anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines eFZ verlangt wird.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Pflicht zur Vorlage aus § 72a SGB VIII und § 8 Prävo Rgbg³.

1 Dies gilt nicht für die §§ 174-180 oder 182 StGB, § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG.

2 § 30a i.V.m. § 32 Abs. 5 BZRG.

3 Präventionsordnung Regensburg, Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2017 Nr. 10.



Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Die Vorlagepflicht gilt für alle Personen (ab Vollendung des 16. Lebensjahres), die im Rahmen ihrer Tätigkeit „unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.“⁴

Ob diese Personen dabei haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind, spielt keine Rolle: es kommt nur darauf an, ob ein relevanter Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen besteht.

Wichtig für die Wirksamkeit der Maßnahme ist, dass die Vorlagepflicht nicht von subjektiven Einschätzungen („Wer wirkt verdächtig?“) abhängig gemacht wird, sondern alleine von objektiven Kriterien.

Anhand eines Prüfrasters⁵ kann geklärt werden, von welchen Ehrenamtlichen ein eFZ angefordert werden muss.

Entscheidende Kriterien bei der Frage, ob im Einzelfall von der Einholung eines eFZ abgesehen werden kann, sind die Art des Kontakts, die Häufigkeit, die zeitliche Ausdehnung und die Möglichkeiten der Kontrolle durch Kollegen und/oder die Öffentlichkeit.⁶

● Niedriges Risiko ●	
● Hohes Risiko ●	
gleiches Alter ●	Altersdifferenz ●
geschlossene Räume ●	Öffentlichkeit ●
wenige Betreuer ●	viele Betreuer ●
wechselnde Zusammensetzung ●	feste Gruppe ●
sporadischer Kontakt ●	regelmäßige Treffen ●
betreuende, lehrende Tätigkeit ●	organisatorische Tätigkeit ●
Vertrauensverhältnis ●	loser Kontakt ●

⁴ § 8 Abs. 1 PräVO Rgbg; § 72a SGB VIII; Fachliche Empfehlungen A.II.1, abrufbar unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php> [zuletzt abgerufen am 15.09.2017].

⁵ Anhang 1 auf Seite 10.

⁶ Fachliche Empfehlungen A. II. 2 abrufbar unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php> [Zuletzt abgerufen am 15.09.2017].

Was geschieht, wenn das eFZ Einträge enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erstellt. Die/der Ehrenamtliche darf keine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder mit erwachsenen Schutzbefohlenen ausüben. Sollte diese bereits ausgeübt werden, so sind alle diesbezüglichen Tätigkeiten sofort zu beenden. Die/der Ehrenamtliche erhält hierüber eine Mitteilung der katholischen Jugendstelle. Die Pfarreien erhalten aus Datenschutzgründen keine gesonderte Mitteilung.

Keine Unbedenklichkeitsbescheinigung = keine Aufnahme der Tätigkeit

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten werden nicht vermerkt, nicht mitgeteilt und nicht genutzt. Die einsichtnehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet

Warum darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein?

„Das Bundeszentralregistergesetz beinhaltet keine Regelung zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses. Dieses liegt daran, dass der Registerbehörde zeitnah zum erteilten Führungszeugnis eine Verurteilung mitgeteilt werden könnte, die ggf. Auswirkungen auf den Inhalt eines neu zu erteilenden Führungszeugnisses hätte. Ein erteiltes Führungszeugnis kann mithin immer nur den Registerinhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung wiedergeben. Es liegt daher im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist (z.B. Arbeitgeber, Behörde, Verein), wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt.“⁷.

7 Bundesamt für Justiz, Führungszeugnis-Antrag. Frage 8. Wie lange ist ein Führungszeugnis gültig?. Abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504782 [Zuletzt abgerufen am 13.07.2017].



Ablauf der Beantragung

1. Pfarrei/Institution

Anhand des Prüfrasters⁸ wird festgestellt, welche Ehrenamtlichen ein eFZ vorlegen müssen.

Danach werden die Bestätigung für die Meldebehörde⁹ und die Einverständniserklärung zum Datenschutz¹⁰ an die Ehrenamtlichen versendet.

Einen Musterbrief hierzu finden Sie im Anhang¹¹.

2. Ehrenamtliche/r

Mit der Bestätigung¹² der Pfarrei/Institution beantragen die Ehrenamtlichen das eFZ unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) bei der Meldebehörde.

Die Beantragung ist für Ehrenamtliche kostenfrei.¹³

3. Bundesamt für Justiz

Das eFZ wird vom Bundesamt für Justiz direkt an die Ehrenamtlichen versendet.

4. Ehrenamtliche/r

Die Ehrenamtlichen legen das eFZ bei einer der katholischen Jugendstellen (persönlich oder per Post) vor.

Eine Liste der katholischen Jugendstellen finden Sie hinten im Anhang.¹⁴

⁸ Anhang 1: Prüfraster auf Seite 10.

⁹ Anhang 3: Bestätigung für die Meldebehörde auf Seite 12.

¹⁰ Anhang 4: Erklärung zum Datenschutz auf Seite 13.

¹¹ Anhang 2: Musterbrief an die Ehrenamtlichen auf Seite 11.

¹² Anhang 3: Bestätigung für die Meldebehörde auf Seite 12.

¹³ Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO.

¹⁴ Anhang 5: Liste der Jugendstellen auf Seite 14.

5. Jugendstellen

Bei den Jugendstellen nimmt eine eigens hierfür beauftragte Person Einsicht in das eFZ.

Enthält dieses keine einschlägige Eintragung, so wird eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung an die Ehrenamtlichen verschickt. Das eFZ erhalten die Ehrenamtlichen zurück.

Einige Meldebehörden bieten den Service der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Ehrenamtliche auch an. Auch diese Möglichkeit kann genutzt werden.

6. Ehrenamtliche/r

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung (oder die der Meldebehörde) legen die Ehrenamtlichen zusammen mit der unterschriebenen Einverständniserklärung zum Datenschutz bei ihrer Pfarrei/Institution vor.

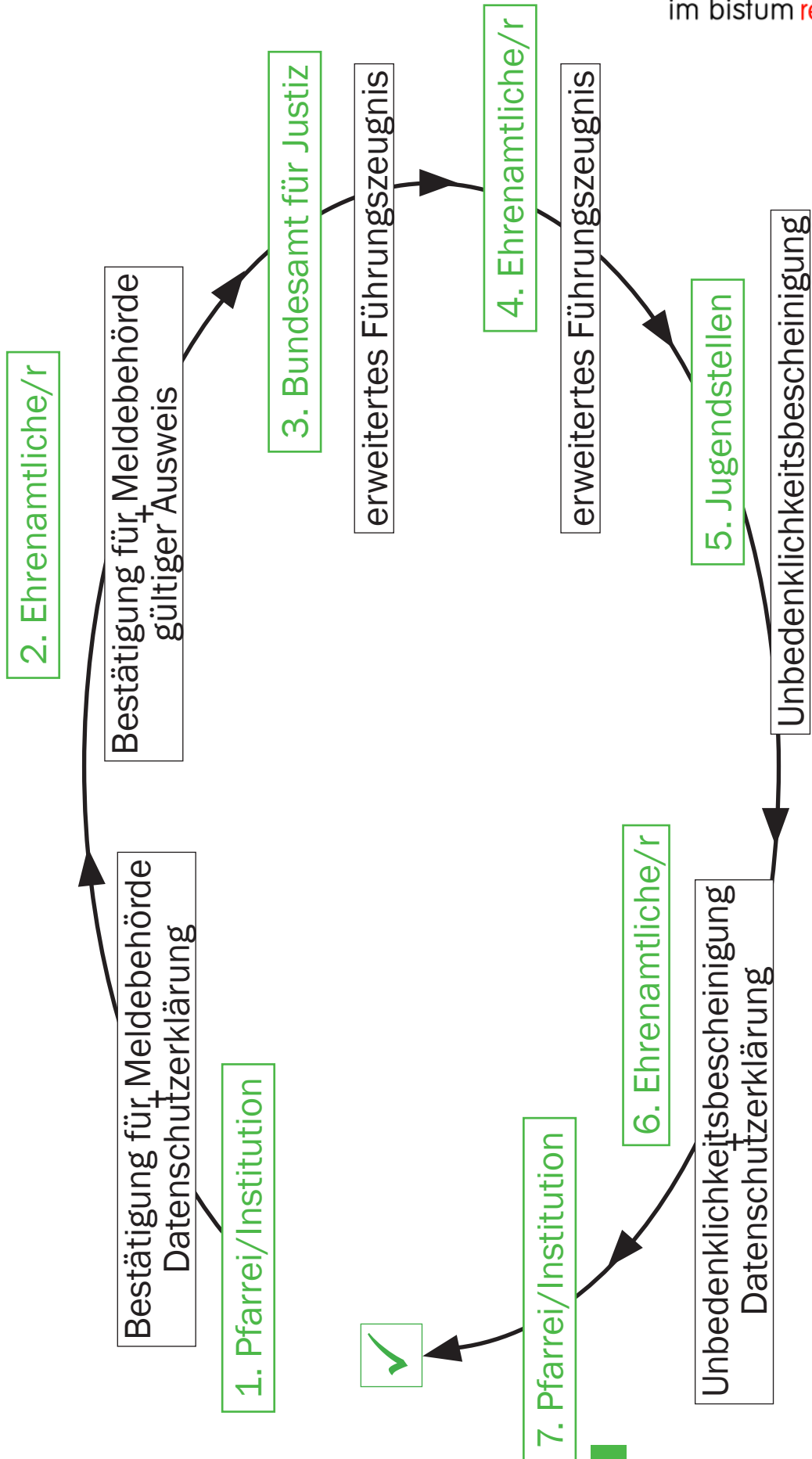
7. Pfarrei/Institution

In der Pfarrei/Institution werden das Datum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, das Vorlagedatum sowie der Termin zur erneuten Vorlage notiert.¹⁵

¹⁵ Anhang 6: Erfassungsbogen für ehrenamtliche Mitarbeiter auf Seite 15.



Ablauf der Beantragung



Was wird dokumentiert/gespeichert?

Die katholischen Jugendstellen speichern keine Daten. Sie versenden lediglich nach Einsichtnahme in das eFZ die Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Die Pfarreien/Einrichtungen speichern Name und Anschrift der Ehrenamtlichen, das Ausstellungsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, das Vorlagedatum und das Wiedervorlagedatum.

Wann werden die Daten gelöscht?

Die gespeicherten Daten werden gelöscht, wenn die/der Ehrenamtliche seiner Institution mitteilt, dass sie/er die ehrenamtliche Tätigkeit beendet hat oder wenn spätestens drei Monate nach Ablauf der Wiedervorlagefrist kein neues eFZ vorgelegt wurde.

Was ist zu tun, wenn jemand kurzfristig einspringt?

Soll eine/ein Ehrenamtlicher kurzfristig eine Aufgabe übernehmen und kann in der Eile kein Führungszeugnis mehr beantragt werden, so sind zumindest die Selbstauskunft¹⁶ und die Verpflichtungserklärung¹⁷ zu unterschreiben.

¹⁶ Anlage 1a zur PräVO Rgbg.

¹⁷ Anlagen 1b und c zur PräVO Rgbg .



Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Bistum Regensburg

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in, Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/in ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit.

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

das Bistum Regensburg ist bemüht, in seinen Pfarreien und Einrichtungen den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch verschiedene Maßnahmen weiter zu verbessern.

Eine dieser Maßnahmen ist die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für all diejenigen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 72a SGB VIII und der Präventionsordnung des Bistums Regensburg.

Es geht dabei nicht darum, Sie alle einem Generalverdacht auszusetzen. Vielmehr geht es darum, durch verschiedene größere und kleinere Bausteine den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten. Im Hinblick auf die erweiterten Führungszeugnisse kann dies nur gelingen, wenn die Pflicht zur Vorlage gerade nicht auf subjektiven Erwägungen („Wer sieht verdächtig aus?“) beruht, sondern auf objektiven Kriterien wie Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen.

Weitergehende Informationen können Sie auch der beiliegenden Broschüre oder im Internet unter *Dienst & Hilfe* > *Prävention & Missbrauch* erhalten.

-  Mit dem beiliegenden Bestätigungsschreiben und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Meldebehörde das erweiterte Führungszeugnis. (Hinweis: für Sie als ehrenamtlich tätige Person ist dies kostenlos.) Das erweiterte Führungszeugnis wird an Sie selber versendet.
-  Das Führungszeugnis legen Sie dann (persönlich oder per Post mit dem Vermerk „Persönlich/Vertraulich“) bei einer der katholischen Jugendstellen (Liste liegt bei) vor.
-  Von der Jugendstelle erhalten Sie dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. (Hinweis: Manche Bürgerbüros bieten diesen Service auch an, selbstverständlich können Sie auch diesen nutzen.)
Das Führungszeugnis erhalten Sie von der Jugendstelle zurück, es verbleibt bei Ihnen.
-  Die Unbedenklichkeitsbescheinigung geben Sie zusammen mit der Erklärung zum Datenschutz (diesem Schreiben beigelegt) bei uns ab.

Für Rückfragen stehen Ihnen das Bischöfliche Jugendamt oder die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz (beide Adressen am Ende dieses Schreibens) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
Dr. Judith Helmig
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel. 0941 597 1681
kijuschu@bistum-regensburg.de

Bischöfliches Jugendamt Regensburg
Postanschrift: Obermünsterplatz 7
Besucheranschrift: Emmeramsplatz 10
93047 Regensburg
Tel. 0941 597 2267
info@bja-regensburg.de

Anlagen:

- ☐ Bestätigung für die Meldebehörde
- ☐ Erklärung zum Datenschutz
- ☐ Liste der katholischen Jugendstellen
- ☐ Infobroschüre eFZ

Anschrift Ehrenamtliche/r

Ort, Datum

Bestätigung für die Meldebehörde

über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeitende gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir, dass

Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern/und Jugendlichen für unsere Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Erklärung zum Datenschutz

(zusammen mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung abgeben)

Ich, _____, geb. am _____

bin damit einverstanden, dass meine Daten (Nachname, Vorname, Anschrift, Ausstellungsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, Datum der Vorlage und Wiedervorlagedatum) im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis für die Dauer meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei _____

_____ (Name und Anschrift des kirchlichen Rechtsträgers) gespeichert werden.

Über die Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit informiere ich die für mich zuständige Stelle bei dem kirchlichen Rechtsträger, damit meine Daten zum erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Katholische Jugendstellen im Bistum Regensburg

Katholische Jugendstelle Amberg Dreifaltigkeitsstraße 3 92224 Amberg Tel.: 09621 475550 amberg@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Cham Propsteistr. 12 93413 Cham Tel.: 09971 4625 cham@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Deggendorf Detterstraße 35 94469 Deggendorf Tel.: 0991 340070 deggendorf@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Dingolfing Frankestraße 12 84130 Dingolfing Tel.: 08731 60540 dingolfing@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Kelheim Starenstraße 21 93309 Kelheim Tel.: 09441 1533 kelheim@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Landshut Äußere Regensburger Straße 29 84034 Landshut Tel.: 0871 9749020 landshut@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Marktredwitz Bergstraße 29 95615 Marktredwitz Tel.: 09231 3630 marktredwitz@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Regensburg Land Obermünsterplatz 10 93047 Regensburg Tel.: 0941 597 2236 regensburg-land@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Regensburg Stadt Obermünsterplatz 10 93047 Regensburg Tel.: 0941 597 2339 regensburg-stadt@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Schwandorf Höflingerstr. 11 94421 Schwandorf Tel.: 09431 2200 schwandorf@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Straubing Albrechtgasse 47 94315 Straubing Tel.: 09421 10613 straubing@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Tirschenreuth Hospitalstr. 1 95643 Tirschenreuth Tel.: 09631 4666 tirschenreuth@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Weiden Sonnenstr. 15 92637 Weiden Tel.: 0961 35899 weiden@jugendstelle.de	

Erfassungsbogen ehrenamtliche Mitarbeiter

Name, Vorname							
Anschrift							
Selbstauskunft							
Verpflichtungserklärung							
eFZ erforderlich?							
Einstverständniserklärung Datenspeicherung?							
Datum Unbedenklichkeitsbescheinigung							
Datum Vorlage Unbedenklichkeitsbescheinigung							
Datum Wiedervorlage							
Unterlagen vollständig?							

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
eFZ	erweitertes Führungszeugnis
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit
JVKostO.....	Justizverwaltungskostenordnung
PrävO Rgbg.....	Präventionsordnung Regensburg
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achtes Buch
sog.....	sogenannt/sogenannte
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer



Impressum

Arbeitshilfe
für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen -
Erweitertes Führungszeugnis
bei ehrenamtlichen Mitarbeitern

Herausgeber: Bistum Regensburg | Generalvikariat
Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg

Verantwortlich: Dr. Judith Helmig, Leitung Stabsstelle Kinder- und
Jugendschutz

Druck:

© Regensburg, September 2017



Noch Fragen?

Bei offenen Fragen hilft Ihnen die
Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz gerne weiter.

E-Mail: KiJuSchu@bistum-regensburg.de
Tel.: 0941 597 1681

präventi  n
im bistum **regensburg**